

Förderrichtlinien 2018

für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 24, § 26 und § 27 Ökostromgesetz 2012 für die Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen und mittleren Wasserkraftanlagen sowie § 7 KWK-Gesetz für die Errichtung und Erneuerung von KWK-Anlagen

Auf Grund der Änderung des Ökostromgesetzes 2012 (BGBl. I Nr. 108/2017), sowie § 30 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) und § 9 Abs. 1 KWK-Gesetz, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, nach Befassung des Energiebeirats, folgende Förderrichtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen erlassen:

§ 1. Zielsetzungen

Ziel der Investitionsförderung ist es, unter effizientem Einsatz der Mittel im Interesse des Klima- und Umweltschutzes

1. die Neuerrichtung und Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen mit Fördermitteln in Höhe von jährlich maximal 20 Millionen Euro zu unterstützen;
2. die Neuerrichtung und Revitalisierung von mittleren Wasserkraftanlagen mit Fördermitteln in Höhe von maximal 50 Millionen Euro zu unterstützen;
3. die Errichtung von neuen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und die Erneuerung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW, die unmittelbar und effizienzmaximiert Wärme und elektrische Energie als Koppelprodukte erzeugen, mit Fördermitteln bis 2020 in Höhe von 12 Millionen Euro jährlich zu unterstützen;
4. die Vorgabe der 34%-Ziels erneuerbarer Energieträger am Gesamtenergieverbrauch bis 2020 zu erreichen, den Pfad der Reduktion des CO₂ Ausstoßes fortzusetzen und dabei die Durchschnittswerte der geförderten Projekte der letzten Jahre auch weiterhin anzupeilen. Die jährliche Reduktion von CO₂-Emissionen und die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern aufgrund eines durchschnittlichen jährlichen Projektportfolios werden beibehalten.

§ 2. Rechtsgrundlagen

Diese Förderrichtlinien werden auf Grundlage

1. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014;
2. des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011 idF BGBl. I Nr. 108/2017, sowie
3. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Gesetz), BGBl. I Nr. 111/2008 idF BGBl. I Nr. 27/2015

erlassen. Subsidiär gelten auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014).

§ 3. Geltungsbereich

(1) Investitionszuschüsse dürfen nicht an ein Unternehmen vergeben werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, sowie an Unternehmen in Schwierigkeiten iSd Art. 2 Z 18 AGVO.

(2) Für Investitionszuschüsse, die eine Schwelle von 15 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten, gelten die Förderrichtlinien mit der Maßgabe, dass aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren (Einzelnotifikation) erforderlich ist. Die formalrechtlichen Bestimmungen des Kapitel I AGVO gelten entsprechend. Die Schwelle von 15 Mio. Euro darf nicht durch eine künstliche Aufspaltung des Investitionszuschusses umgangen werden. Kumulierungen von Beihilfen sind nur unter den in Art. 8 AGVO genannten Kriterien möglich.

§ 4. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnet der Ausdruck

1. „**Abwicklungsstelle**“, die gemäß § 29 ÖSG 2012 und § 9 KWK-Gesetz per Vertrag mit der Abwicklung der Gewährung der Investitionszuschüsse betraute Stelle;
2. „**Anerkannte Anlage**“, eine vom zuständigen Landeshauptmann anerkannte Ökostromanlage oder von der Ökostromabwicklungsstelle in das Ökostromanlagenregister gemäß § 37 Abs. 5 ÖSG 2012 aufgenommene Anlage;
3. „**Beginn der Arbeiten**“, entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte;
4. „**Beirat**“, das gemäß § 28 ÖSG 2012 in Angelegenheiten der Gewährung von Investitionszuschüssen einzurichtende Gremium;
5. „**Eigenleistungen**“, sind Leistungen des Förderwerbers oder von einem Unternehmen, an dem der Förderwerber überwiegend beteiligt ist;
6. „**Engpassleistung**“, die durch den leistungsschwächsten Teil (Generatorklemme) begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen (§ 5 Abs. 1 Z 12 ÖSG 2012) im konsenskonformen Betrieb;
7. „**Förderwerber**“, natürliche oder juristische Personen;
8. „**Immaterielle Leistungen**“, Planungsleistungen, Bauaufsicht (Ziviltechniker oder Baumeister), Variantenuntersuchungen, Grundsatzkonzepte, Beratungsleistungen, Projektleitung, Projektsteuerung und sonstige projektbezogene Ingenieurdienstleistungen, Energiekonzepte sowie Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen in einem Gesamtausmaß von bis zu 5% der materiellen förderfähigen Investitionskosten (max. 10% der materiellen förderfähigen Investitionskosten für die Berechnung des Förderbedarfes gemäß Wirtschaftlichkeitsrechnung; darüber hinaus dürfen bei der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsrechnung nachgewiesene Kosten für Mieten, Pachtzahlungen, Wasserrechte, Servitutsabgeltungen oder sonstige grundstücksbezogene Leistungen nicht mehr als 5% der jährlichen Aufwendungen (ohne Steueraufwand) ausmachen);

9. „**Investitionen**“, Investitionen, die örtlich gebundene Einrichtungen betreffen und insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage umfassen;
10. „**Kleinwasserkraftanlagen**“, Anlagen auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW (§ 5 Abs. 1 Z 17 ÖSG 2012);
11. „**bestehende KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung**“, jene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, für die vor dem Inkrafttreten der KWK-Gesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 72/2014, die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt wurden (§ 5 Abs. 1 Z 1 KWK-Gesetz);
12. „**KWK-Anlagen**“, („Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird (§ 5 Abs. 1 Z 4 KWK-Gesetz);
13. „**Mittlere Wasserkraftanlagen**“, Anlagen auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft mit einer Engpassleistung von über 10 MW bis einschließlich 20 MW (§ 5 Abs. 1 Z 19 ÖSG 2012);
14. „**Neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**“, Kraft-Wärme-Kopplungen, deren Beginn der Arbeiten nach dem Inkrafttreten der KWK-Gesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 72/2014 erfolgt (§ 5 Abs. 1 Z 6 KWK-Gesetz);
15. „**erneuerte KWK-Anlagen**“, jene KWK-Anlagen, bei denen der Beginn der Arbeiten für die Erneuerung nach dem Inkrafttreten der KWK-Gesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 72/2014, erfolgt und deren Kosten (iSd Finanzbuchhaltung, wobei deren Behandlung nicht an eine bestimmte Behandlung im Jahresabschluss, etwa als Vermögenswert oder Aufwendung, gebunden ist; Zusatzkosten iSd Kostenrechnung sind nicht zu berücksichtigen) der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage (inklusive Baukörper, exklusive Grundstückskosten) betragen; dies gilt auch für thermische Kraftwerksanlagen, denen Anlagenteile zur Auskopplung von Wärme neu hinzugefügt werden (§ 5 Abs. 1 Z 8 KWK-Gesetz);
16. „**Öffentliche Fernwärmeversorgung**“, die entgeltliche Abgabe von Nutzwärme für Raumheizung und Warmwasser über ein Leitungsnetz in einem bestimmten Gebiet zu allgemeinen Bedingungen an eine Mehrzahl von Kunden (§ 5 Abs. 1 Z 7 KWK-Gesetz);
17. „**Prozesswärme**“, die Wärme, die für technische Prozesse und Verfahren benötigt wird;
18. „**Raumwärme**“, die Wärme, die zur Beheizung von Wohn- oder Betriebsgebäuden eingesetzt wird;
19. „**Regelarbeitsvermögen**“, die sich aus der Wassermengendauerlinie für das Regeljahr ergebende Stromerzeugungsmenge, unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen (tatsächliche durchschnittliche Produktion der letzten 3 Betriebsjahre).
20. „**Revitalisierung**“, die Investitionen in Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 26 Abs. 1 iVm Abs. 3 ÖSG 2012 oder in mittlere Wasserkraftanlagen, welche zu einer Erhöhung der Engpassleistung oder zu einer Erhöhung des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15% führen. Revitalisierung ist immer dann gegeben, wenn mindestens zwei der wesentlichen Anlagenteile (wie Turbine, Wasserfassung, Druckleitung, Triebwasserkanal, Krafthaus oder Staumauer bzw. Wehranlagen), welche vor Beginn der Arbeiten bereits bestanden haben, weiter verwendet werden;
21. „**Stand der Technik**“, den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und

Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen (§ 5 Abs. 1 Z 27 ÖSG 2012);

22. „**Umweltrelevante Investitionsmehrkosten**“, jene Mehrkosten einer Investition, die im Vergleich zu einem Referenzszenario mit herkömmlicher Technologie für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind;

23. „**Vollinbetriebnahme**“, die Inbetriebnahme einer Anlage, die bereits dauerhaft die projektierte Leistung erbringen kann;

24. „**Volllaststunden**“, der Quotient aus erwarteter jährlicher Ökostromerzeugung dividiert durch die Engpassleistung der Ökostromanlage (§ 5 Abs. 1 Z 30 ÖSG 2012).

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des ÖSG 2012, des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idgF, und des KWK-Gesetzes. Im Falle von Widersprüchen zwischen gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Förderrichtlinien gehen die gesetzlichen Bestimmungen den Förderrichtlinien ausnahmslos vor.

§ 5. Gegenstand des Investitionszuschusses

(1) Gegenstände des Investitionszuschusses sind:

1. Investitionen

a) zur Erzeugung elektrischer Energie und Nutzwärme in neuen oder erneuerten KWK-Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Z 14 und Z 15;

b) zur Erzeugung elektrischer Energie in mittleren Wasserkraftanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Z 13;

c) zur Erzeugung elektrischer Energie in Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Z 10;

2. Kosten von immateriellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in Z 1 genannten Maßnahmen notwendig sind.

(2) Bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen sind nur jene Investitionen, welche im Rahmen der Revitalisierung anfallen, Gegenstand des Investitionszuschusses.

(3) Werden Anlagenteile neben der Erzeugung von Wärme oder elektrischer Energie auch für andere Zwecke benutzt (Doppelnutzung), sind die Investitionen in diese Anlagenteile zur Gänze nicht förderfähig. Ausgenommen sind bei Trinkwasserkraftanlagen oder Speicherkraftanlagen (auch im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen) die Druckrohrleitung bis zum Krafthaus, sowie zugehörige mehrfach genutzte elektrische Anlagenteile, welche mit 30% in die Kostenbasis einbezogen werden. Bei Wasserkraftschnecken, die auch für den Fischeaufstieg benutzt werden (Doppelnutzung), sind mehrfach genutzte Anlagenteile mit 55% in die Kostenbasis einzubeziehen

(4) Kosten für Investitionen, die auch durch andere Bundesförderprogramme gefördert werden, sind nicht förderfähig.

§ 6. Einreichung

Der Förderantrag einschließlich der Unterlagen gemäß § 10 muss schriftlich bei der Abwicklungsstelle vor Beginn der Errichtung oder Revitalisierung der Anlage eingelangt sein, wobei die

Abwicklungsstelle zur Beurteilung des Beginnes der Revitalisierung den „Beginn der Arbeiten“ heranzieht.

§ 7. Voraussetzungen der Gewährung eines Investitionszuschusses

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

1. die Maßnahme dem Stand der Technik, sowie bei Wasserkraftanlagen diese den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik entspricht;
2. durch die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintritt;
3. die in § 15 und § 18 ARR 2014 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Gewährung einer Förderung für eine neue oder erneuerte KWK-Anlage setzt zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen voraus, dass

1. für die Anlage alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz oder erforderlichen Anzeigen vorliegen;
2. die Anlage der Erzeugung von Prozesswärme oder dem Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;
3. eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO₂- Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt wird;
4. die in § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz und § 71 EIWOG 2010 idgF enthaltenen Effizienzkriterien erfüllt werden sowie Primärenergieeinsparungen im Vergleich zu getrennter Erzeugung unter Heranziehung der harmonisierten Wirkungsgrad – Referenzwerte gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU (vormals Artikel 4 der Richtlinie 2004/8/EG) und darauf basierender Rechtsakte der Europäischen Kommission gegeben sind.

(3) Die Gewährung einer Förderung für eine mittlere Wasserkraftanlage und Kleinwasserkraftanlage setzt zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen voraus, dass alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen erster Instanz oder erforderlichen Anzeigen vorliegen (Ausnahme § 11 Abs. 2).

(4) Ist aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Beihilferegulungen, die eine Einzelfallnotifikation und Einzelfallgenehmigung vorsehen, können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden. Eine Anmeldung von Einzelbeihilfen ist insbesondere erforderlich für Großprojekte im Sinne der Randnummern 20ff der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. Nr. C 200 vom 28.6.2014, wobei diese Fälle vor der Befassung des Beirats von der Abwicklungsstelle dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Beirats ist davon zeitgleich zu informieren.

(5) Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.

(6) Förderungen können nur solange gewährt werden, als eine tatsächliche Bedeckung vorhanden ist („nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel“). Die Gesamthöhe der einzelnen Förderung

richtet sich nach den unionsrechtlichen Vorgaben, den gesetzlichen Bestimmungen des KWK-Gesetzes und des ÖSG 2012.

§ 8. Förderwerber

Anträge zur Gewährung von Investitionszuschüssen können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 setzen.

§ 9. Konsortialförderung

(1) Die Gewährung des Investitionszuschusses hat zur Voraussetzung, dass die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage die Grenzen der Beihilfeintensität bzw. das höchstzulässige Förderausmaß gemäß den unionsrechtlichen Beihilfenbestimmungen nicht überschreitet.

(2) Der Förderwerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderträgern zu informieren und muss alle bereits bezogenen oder beantragten Förderungen der Abwicklungsstelle bekanntgeben sowie die bei anderen Förderstellen vorgelegten Unterlagen übermitteln. § 17 Abs. 1 ARR 2014 ist anzuwenden.

§ 10. Förderanträge und Unterlagen

(1) Der vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Antrag auf Förderung ist im Original unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars bei der Abwicklungsstelle per Post einzubringen. Die Abwicklungsstelle hat die übermittelten Unterlagen binnen angemessener Frist zu prüfen.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Größe des Unternehmens;
2. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns der Arbeiten und des Abschlusses;
3. Standort des Vorhabens;
4. die Kosten des Vorhabens;
5. Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

(3) Dem Antrag auf Förderung sind zumindest eine technische Projektbeschreibung, eine Darstellung der erwarteten Strom- und Wärmeerträge, eine Zusammenstellung der Investitionskosten, eine dem ÖSG 2012 bzw. KWK-Gesetz entsprechende Wirtschaftlichkeitsrechnung (ausgenommen Vereinfachungen gemäß § 26 Abs. 6 ÖSG 2012) zum Nachweis des Förderbedarfs, die erforderlichen Genehmigungen 1. Instanz und erforderlichen Anzeigen (Zeitpunkt der Einbringung des energierechtlichen Bescheides bei Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 11 Abs. 2) sowie sonstige in § 24 ÖSG 2012 vorgesehenen Daten und Unterlagen anzuschließen. Zudem gelten anlagenspezifisch nachfolgende Besonderheiten:

1. Bei mittleren Wasserkraftanlagen und Kleinwasserkraftanlagen ist zusätzlich zu den angeführten Unterlagen das Investitionsvolumen und der Förderbedarf durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 ÖSG 2012 (ausgenommen Vereinfachungen gemäß § 26 Abs. 6 ÖSG 2012), der vom Landeshauptmann zu bestimmen ist, nachzuweisen.
2. Eine Erneuerung von KWK-Anlagen ist vom Antragsteller durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, in welcher dieser bei Antragstellung festzustellen hat, dass die

Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage (inklusive Baukörper, exklusive Grundstückskosten) betragen.

(4) Bei Bedarf sind der Abwicklungsstelle weitere Unterlagen für die Beurteilung des Förderantrags zu übermitteln.

(5) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Antrags von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

(6) Für das vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Förderbedarfs für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 500 kW bis 2000 kW (§ 26 Abs. 6 Z 4 ÖSG 2012) ist ein einheitliches vereinfachtes Kalkulationsschema anzuwenden, welches durch die Abwicklungsstelle erstellt wurde. Dieses wird auf der Homepage der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Zur Feststellung der Investitionskosten und des Förderbedarfes im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist die Bestellung eines Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 4 ÖSG 2012 durch den Landeshauptmann nicht erforderlich.

(7) Bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen ist die gesamte Engpassleistung der Anlage nach Revitalisierung als relevante Engpassleistung für die Beurteilung der Anwendbarkeit der vereinfachten Voraussetzungen des § 26 Abs. 6 ÖSG 2012 heranzuziehen.

§ 11. Projektauswahl

(1) Die Reihung des bei der Abwicklungsstelle eingebrachten Förderantrags erfolgt entsprechend dem Einlangen der unter § 10 Abs. 1 bis Abs. 3 angeführten vollständigen Unterlagen.

(2) Werden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 nicht vollständig bei der Einbringung des Förderantrags übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderwerber binnen angemessener Frist über die formale Unvollständigkeit des Förderantrags schriftlich zu informieren. Der Förderantrag wird erst mit Einlangen der vollständigen Unterlagen gereiht. Förderanträge für Kleinwasserkraftanlagen benötigen für eine rechtsgültige Antragstellung vorab die wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bescheide (sofern diese im Einzelfall erforderlich sind). Weitere erforderliche elektrizitätsrechtliche Bewilligungen können bis zur Inbetriebnahme der Kleinwasserkraftanlage nachgereicht werden.

(3) Werden von der Abwicklungsstelle gemäß § 10 Abs. 4 geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderantrags nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 6 Wochen gesetzt wurde und der Förderwerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

(4) Bei der Reihung der Projekte von neuen oder erneuerten KWK-Anlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass 7 Millionen Euro der jährlichen Fördermittel für die Förderung von industriell verwendeten KWK-Anlagen eingesetzt werden. Zu diesem Zweck werden für diese beiden Projektkategorien getrennte Reihungen geführt.

(5) Kommt es im Zuge der inhaltlichen Beurteilung zu einer wesentlichen Projektänderung, die entweder den projektierten Umwelteffekt oder die betriebswirtschaftlichen Parameter, wie insbesondere Investitionskosten und Förderbedarf, wesentlich verändert, wird das Projekt mit dem Einlangen, der für die Beurteilung der Projektänderung erforderlichen Unterlagen, neu gereiht.

§ 12. Ermittlung der förderfähigen Kosten

(1) Förderfähig sind ausschließlich die umweltrelevante Investitionsmehrkosten iSd § 4 Abs. 1 Z 22. Dies sind die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Mehrkosten der Investition gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2. Förderfähig

sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind (§ 32 ARR 2014).

(2) Nicht förderfähig sind:

1. Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücksrente und Kosten für Dienstbarkeiten);
2. Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, die vor Einlangen des Antrags bei der Abwicklungsstelle erbracht oder bezogen worden sind;
3. Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren, Anschluss- oder Verbindungsentgelte (auch Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn diese 500 m überschreiten), Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtungen, Entschädigungen, Ersatzteile;
4. Finanzierungskosten;
5. Kostenüberschreitungen;
6. Kosten für Straßen und Wege mit Ausnahme von Zufahrtswegen, die ausschließlich für die umweltrelevante Maßnahme erforderlich sind;
7. Investitionen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, die in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste, die auch im Internetauftritt der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen ist, näher bezeichnet werden. Diesbezügliche Kosten werden nach Befassung des Beirats von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus von der Förderung ausgeschlossen;
8. Eigenleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 5.

(3) Zur Ermittlung der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten gemäß Abs. 1 werden die Kosten einer Maßnahme gleicher Kapazität, jedoch ohne vergleichbare umweltrelevante Komponenten sowie die Kosteneinsparungen und Erlöse aus Nebenprodukten als Referenzkosten herangezogen.

(4) Bei der Förderung von Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern werden als Referenzkosten die Kosten einer Anlage zur Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern mit derselben Kapazität herangezogen.

(5) Die Referenzkosten für die jeweiligen Maßnahmenarten werden von der Abwicklungsstelle ermittelt. Gegebenenfalls sind der Abwicklungsstelle zur Beurteilung der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten in Bezug auf die Referenzkosten zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

§ 13. Ausmaß der Förderung

(1) Die Investitionszuschüsse dürfen maximal 65% der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (netto) für kleine Unternehmen, 55% für mittlere Unternehmen und 45% für große Unternehmen betragen. Hinsichtlich der Unternehmensgröße ist wie folgt zu unterscheiden:

1. als kleines Unternehmen gilt ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt;
2. als mittleres Unternehmen gilt ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft und das nicht als kleines Unternehmen unter Z 1 zu subsumieren ist;

3. als großes Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das nicht unter Z 1 oder Z 2 zu subsumieren ist.

(1a) Hinsichtlich sämtlicher weiterer Tatbestandselemente für die Qualifikation von Unternehmen als kleine, mittlere oder große Unternehmen gelten die Bestimmungen des Anhang I AGVO.

(2) Für neue und erneuerte KWK-Anlagen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß § 7 Abs. 4 KWK-Gesetz iVm Art. 40 Abs. 5 AGVO jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung der KWK-Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten), maximal jedoch bei KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung:

1. von 100 kW bis 1 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 250 Euro/kW Engpassleistung
2. von 1 MW bis 5 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 Euro/kW Engpassleistung;
3. von 5 MW bis 20 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 175 Euro/kW Engpassleistung
4. von 20 MW bis 100 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 150 Euro/kW Engpassleistung;
5. von über 100 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 125 Euro/kW Engpassleistung.

Andere für die Errichtung oder Erneuerung von KWK-Anlagen erhaltene Förderungen sind in Anrechnung zu bringen.

(3) Für mittlere Wasserkraftanlagen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß § 27 Abs. 3 ÖSG 2012 iVm Art. 41 Abs. 7 und Abs. 8 AGVO jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 10% der erforderlichen Investitionskosten (netto) gewährt werden, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 400 Euro/kW Engpassleistung sowie insgesamt maximal 6 Millionen Euro pro Projekt. Die Begrenzung des Investitionszuschusses bei Revitalisierung errechnet sich analog zu Abs. 4 Z 5.

(4) Für Kleinwasserkraftanlagen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß § 26 ÖSG 2012 iVm Art. 41 Abs. 7 und Abs. 8 AGVO jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von

1. 35% der erforderlichen Investitionskosten gewährt werden, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 1.750 Euro/kW Engpassleistung, für Anlagen mit einer Engpassleistung von 500 kW;
2. 25% der erforderlichen Investitionskosten gewährt werden, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 1.250 Euro/kW Engpassleistung, für Anlagen mit einer Engpassleistung von 2.000 kW;
3. 15% der erforderlichen Investitionskosten gewährt werden, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 650 Euro/kW Engpassleistung, für Anlagen mit einer Engpassleistung von 10.000 kW.
4. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 500 kW und 2 MW sowie zwischen 2 MW und 10 MW ist die Höhe des Investitionszuschusses in Prozent sowie in Euro pro kW durch lineare Interpolation zu ermitteln.
5. Die Begrenzung des Investitionszuschusses durch die Engpassleistung gemäß Z 1 bis Z 4 errechnet sich bei Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen wahlweise auf Basis der zusätzlich geschaffenen Engpassleistung mal des spezifischen Fördervolumens der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung gemäß Z 1 bis Z 4 oder aus dem Produkt der Engpassleistung nach Revitalisierung mal der Erhöhung des Regelarbeitsvermögens dividiert

durch das gesamte Regelarbeitsvermögen nach der Revitalisierung mal dem spezifischen Fördervolumen der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung gemäß Z 1 bis Z 4.

(5) Für den Nachweis des Förderbedarfes im Sinne des § 24 iVm § 26 Abs. 4 (ausgenommen Anlagen gemäß § 26 Abs. 6 Z 1 bis Z 3) und § 27 Abs. 4 ÖSG 2012 ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form einer dynamischen Kapitalwertberechnung mit dem gesetzlich festgelegten Zinssatz (6% nach Steuern gemäß § 24 Abs. 4 ÖSG 2012) aufzustellen.

Bei der Ermittlung der zu erwartenden Erlöse ist der Strompreis analog zur Ermittlung gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 zu berechnen, wobei anstatt der nächsten vier aufeinanderfolgenden Grundlast-Quartalsfutures die entsprechenden drei aufeinanderfolgenden Grundlast-Jahresfutures (Baseload Year Futures) heranzuziehen sind sowie die Ermittlungshäufigkeit monatlich anstatt quartalsweise erfolgt.

1. Die Berechnung des Kapitalwertes ist unabhängig von der Finanzierungsstruktur (Eigen- bzw. Fremdkapitalanteil) durchzuführen. Damit sind fremdkapitalbedingte Mittelzu- und -abflüsse sowie die daraus resultierenden Fremdkapitalzinsen außer Acht zu lassen. Der Barwert des geplanten Investitionsprojektes ist mittels zweier Varianten, mit und ohne Investitionsförderung, zu berechnen. Von einem Förderbedarf ist dann auszugehen, wenn der Barwert der Wirtschaftlichkeitsberechnung inklusive Förderung nicht höher als der maximal mögliche Investitionszuschuss gemäß sonstiger Fördergrenzen ist. Übersteigt der Barwert der Wirtschaftlichkeitsberechnung inklusive Förderung den maximal möglichen Investitionszuschuss, erfolgt eine Kürzung des Förderbetrages in Höhe des den Förderbetrag übersteigenden Wertes.

2. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist zum Zeitpunkt des Förderantrags zu erstellen (mit dem zum Zeitpunkt der Einreichung maßgeblichen Strompreis sowie voraussichtlichen Investitionskosten). Bei Endabrechnung ist die Wirtschaftlichkeitsrechnung hinsichtlich der tatsächlichen Investitions- und sonstigen Betriebskosten (nicht Brennstoffkosten) zu aktualisieren.

(6) Für den Nachweis des Förderbedarfes für mittlere Wasserkraftanlagen und Kleinwasserkraftanlagen im Sinne des § 24 iVm § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 ÖSG 2012 ist für die elektrotechnischen Anlagen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Nutzungsdauer von 25 Jahren eine Reinvestition zu unterstellen, um auf die vorgeschriebene Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren zu kommen.

(7) Für den Nachweis des Förderbedarfes im Sinne des § 24 ÖSG 2012 iVm § 7 KWK-Gesetz ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form einer dynamischen Kapitalwertberechnung mit dem gesetzlich festgelegten Zinssatz (6% gemäß § 24 Abs. 4 ÖSG 2012 nach Steuern) aufzustellen, wobei von einer Lebensdauer der KWK-Anlage von 15 Jahren auszugehen ist und bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung auch tatsächliche Wärmeerlöse zu berücksichtigen sind.

Bei der Ermittlung der zu erwartenden Erlöse ist der Strompreis analog zur Ermittlung gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 zu berechnen, wobei anstatt der nächsten vier aufeinanderfolgenden Grundlast-Quartalsfutures die entsprechenden drei aufeinanderfolgenden Grundlast-Jahresfutures (Baseload Year Futures) heranzuziehen sind sowie die Ermittlungshäufigkeit monatlich anstatt quartalsweise erfolgt.

1. Die Berechnung des Kapitalwertes ist unabhängig von der Finanzierungsstruktur (Eigen- bzw. Fremdkapitalanteil) durchzuführen. Damit sind fremdkapitalbedingte Mittelzu- und -abflüsse, sowie die daraus resultierenden Fremdkapitalzinsen außer Acht zu lassen. Der Barwert des geplanten Investitionsprojektes ist mittels zwei Varianten, mit und ohne Investitionsförderung, zu berechnen. Von einem Förderbedarf ist dann auszugehen, wenn der Barwert inklusive Förderung negativ ist. Ein positiver Barwert führt zu einer entsprechenden Kürzung des Förderbetrages in Höhe des positiven Barwertes.

2. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist zum Zeitpunkt des Förderantrags zu erstellen (mit zum Zeitpunkt der Einreichung maßgeblichen Planwerten für Gas, Strom und Wärme, sowie voraussichtlichen Investitionskosten). Bei Endabrechnung ist die Wirtschaftlichkeitsrechnung nur

hinsichtlich der tatsächlichen Investitions- und sonstigen Betriebskosten (nicht Brennstoffkosten) zu aktualisieren.

§ 14. Art der Förderung und Auszahlungsmodus

(1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt. Der Auszahlungsmodus ist im Fördervertrag zu vereinbaren.

(2) Ein zugesicherter Investitionszuschuss wird nach Vollenbetriebnahme der Anlage und nach Genehmigung des Verwendungsnachweises sowie unter Voraussetzung der Einhaltung des Fördervertrages unter der Voraussetzung der Bedeckung der Mittel ausgezahlt.

(3) Die Auszahlung der Fördermittel kann im Falle der Genehmigung von Akontierungen durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus durch Beibringung von Sicherheiten (Bankgarantie) bei mittleren Wasserkraftanlagen und Kleinwasserkraftanlagen nach folgendem Modus erfolgen:

1. 30% der Fördersumme mit der Fertigstellung der „Hohlraumbauten“ und nach Bestätigung dieses Faktums durch einen technischen Gutachter;
2. 40% der Fördersumme mit dem Nachweis der tatsächlichen Einspeisung ins Netz und schließlich;
3. die restlichen 30% der Fördersumme gemäß Abs. 2.

(4) Die Auszahlung der Fördermittel kann im Falle der Genehmigung von Akontierungen durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus durch Beibringung von Sicherheiten (Bankgarantie) bei KWK-Anlagen nach folgendem Modus erfolgen:

1. 70% der Fördersumme mit dem Nachweis der tatsächlichen Einspeisung ins Netz;
2. die restlichen 30% der Fördersumme gemäß Abs. 2.

§ 15. Fördervertrag

(1) Über die Gewährung von Förderungen nach dem ÖSG 2012 und dem KWK-Gesetz entscheidet die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unter Bedachtnahme der Empfehlungen des Energiebeirates. Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die Abwicklungsstelle an den Förderwerber ein schriftliches Förderanbot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch den Förderwerber kommt der Fördervertrag zustande. Der Förderwerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderanbot als widerrufen gilt. Im Falle einer negativen Entscheidung über das Förderansuchen ist der Förderwerber unter kurzer Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe von der Abwicklungsstelle schriftlich zu verständigen.

(2) Der Fördervertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Fördernehmers mit insbesondere, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer;
2. den Fördergegenstand;
3. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;
4. die Frist für die Vollenbetriebnahme der Maßnahme;
5. Vereinbarung zur Sicherstellung des projektierten ökologischen Erfolgs;
6. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;

7. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
8. die Zustimmungserklärung iSd § 19, wobei der Hinweis enthalten sein muss, dass eine Nichtzustimmung kein Ausschließungsgrund für die Gewährung von Förderungen ist;
9. Vereinbarungen über die Annahme des Förderanbots, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
10. förderbare und nicht förderbare Kosten;
11. Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten;
12. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung;
13. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung;
14. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
15. den Gerichtsstand.

(3) Darüber hinaus kann der Fördervertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten. Bei Nicht-Eintreten oder Nicht-Eintreten im projektierten oder vereinbarten Ausmaß des ökologischen Erfolgs gilt § 16.

(4) Die Gewährung einer Förderung ist von der Abwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderbedingungen abhängig zu machen, wonach der Förderwerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt;
2. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet des österreichischen und europäischen Vergaberechts zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
3. die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt;
4. die Fördermittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idgF, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 idgF verwendet;
5. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt;
6. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 17 übernimmt;
7. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§ 17) bietet und
8. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF, berücksichtigt.

(5) Die Bestimmungen des § 27 ARR 2014 sind anzuwenden. Darüber hinaus ist mit dem Förderwerber auszubedingen, dass der Förderwerber im Sinne des § 8 Abs.1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999 idgF, sowie im Sinne des Art 7 der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) Nr. 679/2016, ausdrücklich zustimmt, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG 2000 verarbeiteten Daten dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, der Energie-Control Austria und dem Rechnungshof zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Abwicklungsstelle unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 16. Information / Auskünfte

(1) Der Fördernehmer hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle innerhalb einer im Fördervertrag festzusetzenden Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.

(2) Der Fördernehmer ist zu verpflichten,

1. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen; im Falle von Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung hat der Fördernehmer zusätzlich vorab die Zustimmung der Abwicklungsstelle einzuholen;

2. Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle, des Rechnungshofes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung sowie Messungen an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung.

3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Zur Aufbewahrung sind grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendbar, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderwerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Fördernehmer ist zu verpflichten, innerhalb von vier Jahren nach Vollinbetriebnahme den von ihm erstellten, firmenmäßig gefertigten und von einem auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweis der Abwicklungsstelle vorzulegen.

(4) Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis (Endabrechnung) sowie alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung sowie die Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Angabe des Investitionszuschussbedarfs. Der Wirtschaftsprüfer hat die Abrechnung und die Fördersumme, auch im Sinne der anwendbaren Bestimmungen des ÖSG 2012 und des KWK-Gesetzes sowie dieser Förderrichtlinie 2018, zu prüfen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Sämtliche Rechnungen und Belege sind der Abwicklungsstelle als Kopie von Originalbelegen in Papierform oder in elektronischer Form (eingescannt auf CD oder per E-Mail) zu übermitteln. Die Originalbelege sind der Abwicklungsstelle im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Rückzahlungen

(1) Der Fördernehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG -, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sofort zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union vom Fördernehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. im Fördervertrag vorgesehene sonstige Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzieles sichern sollen, vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
4. der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
5. der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist und keine zulässige Verlängerung derartiger Fristen erfolgt ist (vgl § 7 Abs. 6 KWK-Gesetz);
8. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
9. der projektierte oder vereinbarte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten oder vereinbarten Ausmaß (für die Dauer von 10 Jahren) eintritt;
10. das Unternehmen des Fördernehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren

danach ohne Zustimmung gemäß § 18 auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (siehe § 18);

11. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;

12. sich bei der Endabrechnung herausstellt, dass keine erneuerte KWK-Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Z 8 KWK-Gesetz vorliegt;

13. vom Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 15 Abs. 4 Z 5 nicht eingehalten wurde;

14. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

15. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;

16. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) § 25 ARR 2014 ist anzuwenden.

§ 18. Rechtsnachfolge

(1) Die Vertragspartner sind grundsätzlich berechtigt sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der Abwicklungsstelle umgehend und ohne Verzögerung unter Vorlage aller relevanten, insbesondere für die Beurteilung der Erreichung des Förderzieles notwendigen Unterlagen schriftlich bekanntzugeben..

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger des Förderwerbers bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, welche diese nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass mit der Rechtsnachfolge die Erreichung des Förderzieles gewährleistet ist. Widerspricht die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus oder – nach deren Zustimmung - die Abwicklungsstelle schriftlich nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 der Rechtsnachfolge durch den Förderwerber, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Parteien von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat.

§ 19. Veröffentlichungen

Die Abwicklungsstelle veröffentlicht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c iVm Anhang III AGVO folgende Informationen auf ihrer Website:

1. eine Kurzbeschreibung der freigestellten Maßnahmen gemäß Art. 11 AGVO;
2. den genauen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bzw. einen entsprechenden Link dazu;
3. bei Einzelbeihilfen, die in ihrer Gesamtheit pro Fördernehmer über 500.000 Euro liegen, folgende Detailinformationen:
 - a. den Namen des Anlagenbetreibers;
 - b. das Land, in dem sich die Anlage befindet;

- c. die Form der Förderung;
- d. die Höhe der Förderung in ihrer Gesamtheit;
- e. das Datum des Vertragsabschlusses;
- f. das Ziel der Förderung;
- g. die Bewilligungsbehörde;
- h. die Art des Unternehmens des Fördernehmers und dessen Hauptwirtschaftszweig sowie
- i. die Rechtsgrundlage aufgrund derer die Förderung gewährt wurde.

Die Abwicklungsstelle veröffentlicht die genannten Informationen in einem Tabellenkalkulationsformat, das es ermöglicht, Daten zu suchen, zu extrahieren und problemlos im Internet zu veröffentlichen. Sie hält die veröffentlichten Informationen mindestens zehn Jahre ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich und einsehbar.

§ 20. Evaluierung

Die Evaluierung der in diesen Förderrichtlinien 2018 normierten Ziele und Förderungen erfolgt im Rahmen des durch den von der Regulierungsbehörde für Elektrizität- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Austria) gemäß § 52 ÖSG 2012 jährlich zu erstellenden Ökostromberichts sowie des jährlichen Geschäftsberichts der Abwicklungsstelle.

§ 21 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien 2018 für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 24, § 26 und § 27 ÖSG 2012 und § 7 KWK-Gesetz treten unbeschadet der Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen des § 57a ÖSG 2012 mit 1. März 2018 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Förderfälle nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinien abgewickelt werden.